



# Neufassung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 20.03.2020

## Bekanntgemacht in der Esslinger Zeitung

Nr. 101 vom 2./3. Mai 2020

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar am 20.03.2020 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesteuersatzung) beschlossen:

### § 1 Erhebung der Realsteuern

Die Stadt Esslingen am Neckar erhebt die Grundsteuer und die Gewerbesteuer.

### § 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt	2020	2021	ab 2022
1. für die Grundsteuer			
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	425 v.H.	425 v.H.	458 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	425 v.H.	425 v.H.	458 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf	400 v.H.	400 v.H.	400 v.H.

der Steuermessbeträge.

### § 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2017.

### § 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 EUR nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30,00 EUR nicht übersteigt.



## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1.1.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer vom 30.11.2009 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.